

Richtlinie des Förderprogramms
Balkon-/ Fassaden-Photovoltaik-Anlagen und
Solarthermie-Anlagen

innerhalb der Kreisstadt Heppenheim

vom 09.08.2023



heppenheim bergstrasse

1	WAS FÖRDERT DIE KREISSTADT HEPPENHEIM UND WAS IST DAS ZIEL?	3
1.1	WER KANN ZUSCHÜSSE BEANTRAGEN?.....	3
1.2	FÖRDERGRUNDSÄTZE	3
2	FÖRDERGEGENSTÄNDE.....	4
a)	Förderbedingungen	4
b)	Förderobergrenzen	4
c)	Kumulierung.....	4
3	ANTRAGSSTELLUNG UND VERFAHRENSABLAUF	5
4	PFLICHTEN DES ANTRAGSTELLERS	6
5	In-Kraft-Treten.....	7

1 Was fördert die Kreisstadt Heppenheim und was ist das Ziel?

Der Energieverbrauch, insbesondere aus fossilen Energieträgern, soll in der Kreisstadt Heppenheim gesenkt und der Schadstoffausstoß verringert werden. Gleichzeitig soll der Solarstromanteil erhöht werden.

Ziel der Förderung ist es, den Bürgerinnen und Bürgern hierfür Anreize zu setzen.

Die Kreisstadt Heppenheim fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die aufgeführten Maßnahmen, sofern für diese Maßnahmen keine anderen Fördermittel beantragt wurden oder in Anspruch genommen werden. (Siehe auch Kapitel 2.c).

Gefördert werden:

- Balkon-/Fassaden-Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen)
- Solarthermie-Anlagen
- Anlagen für Gebäude, die nicht an das öffentliche Stromnetz angeschlossen sind (Inselbetrieb), sind von der Förderung ausgeschlossen. Gebäude mit gewerblicher Nutzung sind ebenfalls von einer Förderung ausgeschlossen.
- Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung auf Ausgabenbasis als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses
- Gefördert werden nur Maßnahmen in Heppenheim inkl. der Stadtteile.

1.1 Wer kann Zuschüsse beantragen?

- Antragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen (nicht jedoch juristische Personen, an denen die Kreisstadt Heppenheim beteiligt ist) des privaten Rechts als Eigentümer von Gebäuden und Grundstücken, die sich im Gebiet der Kreisstadt Heppenheim befinden. Die Förderung ist auf einen Antrag pro Antragsteller oder Antragstellerin je Haushalt (Zähler) begrenzt.
- Bei Anträgen für Balkon-/Fassaden-PV-Anlagen von Mieterinnen und Mietern ist die schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder der Eigentümerin erforderlich.
- Anträge für Solarthermie-Anlagen können lediglich vom Eigentümer gestellt werden.

1.2 Fördergrundsätze

1.2.1 Die Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein. Eine verbindliche Bestellung, Anzahlung oder Kauf vor Erhalt der Förderzusage führt zur Ablehnung des Förderantrags. Eine nachträgliche Förderung bereits begonnener Maßnahmen findet nicht statt. Die Planung der Anlage gilt nicht als Beginn. Eine Bestellung der Anlage vor Eingang des postalisch versendeten Bewilligungsbescheids beim Antragsteller hingegen gilt bereits als Maßnahmenbeginn.

1.2.2 Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Kreisstadt Heppenheim, auf die auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht. Kurzfristige Änderungen des Förderprogramms behält sich die Kreisstadt Heppenheim vor.

1.2.3 Die Förderung ist zweckgebunden und darf nur für die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Maßnahme verwendet werden.

1.2.4 Nach Erhalt der Förderzusage muss die beantragte Maßnahme innerhalb von 6 Monaten umgesetzt werden. Innerhalb von 3 Monaten nach Umsetzung/Inbetriebnahme ist die Beantragung der Auszahlung mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen.

1.2.5 Förderzusagen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge erteilt.

1.2.6 Ein Antrag kann nach ortsüblicher Bekanntmachung dieser Richtlinie, frühestens jedoch ab dem 01.09.2023, gestellt werden. Die Antragstellung endet mit dem Erreichen der Gesamtfördermenge von 200 Anlagen, spätestens jedoch zum 31.12.2023.

1.2.7 Mit der Förderung übernimmt die Kreisstadt Heppenheim keine Verantwortung für die technische und bauliche Richtigkeit der Anlage und für Schäden durch deren Betrieb. Dies liegt in der Verantwortung des Anlagenbetreibers.

2 Fördergegenstände

- PV-Steckermodule („Balkon-Kraftwerke“ oder „Fassaden-Kraftwerke“)
- Solarthermie-Anlagen

Hinweis: Die Einspeiseleistung für „Balkon-/Fassadenkraftwerke“ ist derzeit noch auf 600 W limitiert. Es werden daher derzeit nur Balkonkraftwerke bis max. 600 W gefördert. Sobald eine offizielle Zulassung der Netzbetreiber für eine Einspeiseleistung von 800 W vorliegt, gilt dies auch für diese Richtlinie. Für die Beurteilung der geltenden Regelungen ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich. Der Förderbetrag bleibt bei 150 €/Anlage.

a) Förderbedingungen

- Bei allen Maßnahmen sind vollständige Antragsunterlagen, ein Verwendungsnachweis, eine Rechnung, ein Zahlungsbeleg und aussagekräftige Fotos vorzulegen.

b) Förderobergrenzen

- max. 150,- €

c) Kumulierung

- Eine zusätzliche Förderung durch Bund oder Land ist nicht gestattet und eine Kumulierung ist nicht zugelassen.
- Eine Doppelförderung durch andere Förderprogramme ist ebenfalls nicht zulässig. Ein Abgleich wird durch den Antragsteller akzeptiert.

3 Antragsstellung und Verfahrensablauf

3.1 Vor der Antragstellung:

- Rechtzeitig vor dem Beginn des Bauvorhabens bzw. der Investition empfiehlt es sich, einen Termin bei einer Energieberatung oder Bürgersolarberatung wahrzunehmen.
- Einholen der Angebote durch den Antragsteller (Bei Balkon-/ Fassaden-PV-Anlagen ist ein aussagefähiger Screenshot eines Internetanbieters ausreichend.)
- Fördermittel beantragen und dazu den vollständigen Förderantrag einreichen. Förderanträge sind zusammen mit den benötigten Unterlagen (als Kopie) einzureichen an:

Per E-Mail: Solarfoerderung@stadt.heppenheim.de

Postalisch:

Magistrat der Kreisstadt Heppenheim, Großer Markt 1, 64646 Heppenheim

- Die Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein. Als Beginn zählt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags (z.B. Kaufvertrag oder Bestellung einer Anlage). Ein Beginn der Maßnahmen vor Erhalt des Zuwendungsbescheides durch das Klimaschutzmanagement ist führt zur Ablehnung.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung und Auszahlung.
- Für denkmalgeschützte Gebäude ist die Zustimmung der Denkmalbehörde vorzulegen.
- Bei Anträgen von Mietern ist die schriftliche Zustimmung des Eigentümers mit einzureichen.

3.2 Antragsprüfung und Bereitstellung der Zuschüsse

- Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet.
- Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter der Voraussetzung, dass die in den Richtlinien genannten Förderbedingungen erfüllt sind.
- Die inhaltliche Antragsprüfung und Festsetzung der Zuschüsse erfolgt durch den Fördergeldgeber.
- Die Zuschussbewilligung wird dem Antragsteller vom Fördergeldgeber schriftlich mitgeteilt, nachdem die fachliche Prüfung erfolgt ist. Erst nach Erhalt dieses Bescheides darf der Antragsteller einen Auftrag vergeben bzw. eine Anlage bestellen.

3.3 Ausführung der Maßnahmen und Auszahlung der Zuschüsse:

- Die Ausführung der Solarthermie Maßnahme geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage. Balkon-/ Fassaden- PV-Anlagen können selbst installiert und in Betrieb genommen werden.
- Eine Fachunternehmererklärung ist für Solarthermie-Anlagen vorzulegen. Bei Balkon-/ Fassaden-PV-Anlagen entfällt diese.

- Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst.
- Nach Erhalt der Förderzusage muss die beantragte Maßnahme innerhalb von 6 Monaten umgesetzt werden. Innerhalb von 3 Monaten nach Umsetzung ist die Beantragung der Auszahlung mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen. Ist diese Frist nicht zu halten, ist vor dem Ablaufzeitpunkt eine Fristverlängerung zu beantragen und zu begründen. Ansonsten verfallen die Förderzusagen.
- Die inhaltliche Prüfung der umgesetzten Maßnahmen und die endgültige Festsetzung der Zuschüsse erfolgt durch den Fördergeldgeber.
- Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt per Banküberweisung an den Antragssteller.

4 Pflichten des Antragstellers

- Der Antragsteller verpflichtet sich, die Maßnahme dauerhaft zu erhalten, Zweckbindungsfrist min. 5 Jahre ab Vorlage des Verwendungsnachweises. Sollte das Gebäude bzw. sollte die Maßnahme vorzeitig stillgelegt werden, ist dies der Kreisstadt Heppenheim anzuzeigen. Die Kreisstadt Heppenheim behält sich für diesen Fall vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer eventuellen Verzinsung nach § 49 a Abs. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) zurückzufordern.
- Die Anlage muss allen gesetzlichen und normativen Anforderungen entsprechen. Alle aktuell gültigen Regelungen des jeweiligen örtlichen Netzbetreibers sind einzuhalten.
- Haus- bzw. Wohnungseigentümer haben ihre Mieter rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen und etwaige Mieterhöhungen hinzuweisen.
- Bei Veräußerung der bezuschussten Wohnungen/Gebäude ist dem zukünftigen Eigentümer die vorstehende Verpflichtung zu übertragen.
- Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen verletzt werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird.
- Beauftragte der Kreisstadt Heppenheim dürfen die bezuschussten Grundstücke, Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung betreten (für die Dauer der Bindungsfristen).
- Die Kreisstadt Heppenheim ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre (ab Vorlage des Verwendungsnachweises).
- Für die Installation des Stecker-PV-Gerätes muss ein Messzähler mit Rücklaufsperrung vorhanden sein/eingebaut werden. Kosten für einen Zählertausch übernimmt der Antragsteller. Es gelten die Regelungen der Netzbetreiber.
- Der Zuschuss ist gebunden an die zweckentsprechende Verwendung des geförderten Gegenstandes und mit einem Rückforderungsvorbehalt versehen.

5 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung, jedoch frühestens zum 01.09.2023, in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt für die Laufzeit des Förderprogramms beantragt werden.

Heppenheim, den 09. August 2023

Rainer Burelbach
Bürgermeister